

Richtlinien zur Außenbestuhlung von Gaststätten in der Universitätsstadt Marburg

Aufgrund des § 5 der Hessischen Gemeindeordnung - HGO - vom 25. Februar 1952, GVBl. S. 11 in der Fassung vom 1. April 2005, GVBl. 2005 I S. 142, des § 8 des Bundesfernstraßengesetzes (BFstrG) i.d.F. vom 20.02.2003, BGBl. I S. 286, zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.04.2005 (BGBl. I S. 1128), der §§ 18 und 37 des Hessischen Straßengesetzes - HStrG - vom 9. Oktober 1962, GVBl. I S. 437, in der Fassung vom 8. Juni 2003, GVBl. I S. 166, und der §§ 2 und 9 des Gesetzes über kommunale Abgaben - KAG - vom 17. März 1970 (GVBl. I S. 225), i. V. m. § 2 Abs. 6 der Satzung über Sondernutzungen an öffentlichen Straßen in der Universitätsstadt Marburg hat die Stadtverordnetenversammlung der Universitätsstadt Marburg am 22.09.2006 folgende Richtlinien zur Außenbestuhlung von Gaststätten in der Universitätsstadt Marburg beschlossen:

1. Der Geltungsbereich ist auf die Innenstadt beschränkt. In den Stadtteilen einschließlich Ockershausen und Richtsberg sind diese Regelungen nicht anzuwenden. Der Begriff „Gaststätten“ umfasst auch den Ausschank nichtalkoholischer Getränke.
2. Jede Außenbestuhlung von Gaststätten ist einheitlich zu gestalten. Einfachste Plastikmöbel und sogenannte Biergarten-Garnituren dürfen nicht aufgestellt werden. Die farbliche Gestaltung ist der Umgebung anzupassen. Die Möblierung muss im Notfall jederzeit leicht und ohne nennenswerten Zeitverlust zu entfernen sein. Blumen und Pflanzkübel können in aufgelockerter Form aufgestellt werden, sind aber dann entsprechend zu bepflanzen und zu pflegen.
3. Im Zweifelsfall entscheidet der Fachdienst Gefahrenabwehr, Gewerbe und Bußgeldstelle im Einzelfall nach Rücksprache mit der Denkmalschutzbehörde, der Stadtplanung und der Feuerwehr über die Art der Außenmöblierung.
4. Die nach der Sondernutzungs- bzw. Gaststättenerlaubnis genehmigte Fläche ist einzuhalten. Die erlaubten öffentlichen Flächen werden mit Nägeln markiert. Die Markierungsarbeiten gehen zu Lasten des/der Erlaubnisinhabers/in. Für die Markierungsarbeiten werden mit der Sondernutzungserlaubnis Gebühren nach dem Gebührenverzeichnis zur Satzung über Sondernutzungen an öffentlichen Straßen in der Universitätsstadt Marburg erhoben. Eigenmächtige Veränderungen an den Markierungen bzw. deren Entfernung haben den sofortigen Widerruf zur Folge. Bei Überschreitungen der markierten Flächen kann die Erlaubnis widerrufen werden.
5. Wird die nach der Sondernutzungserlaubnis genehmigte Fläche über längere Zeit nicht genutzt (witterungsbedingt oder aus anderen Gründen), ist das Mobiliar abzuräumen. Eine entsprechende Unterstellmöglichkeit ist nachzuweisen.
6. Die Sondernutzungserlaubnis kann widerrufen werden, wenn die Fläche für öffentliche oder andere im Interesse der Stadt liegenden Zwecke (z. B. Märkte, Kundgebungen, Demonstrationen, Sanierungsmaßnahmen an Gebäuden, Aufstellen von Gerüsten, städtebauliche Umgestaltungen sowie für Veranstaltungen jeder Art) benötigt wird.
7. Die öffentlichen Flächen dürfen nicht mit Teppichböden, Kunstrasen oder anderen Belägen überdeckt werden.
8. Eine geschlossene Umzäunung der Fläche ist nur in Ausnahmefällen (Fahrbahn, Windverhältnisse) möglich. Eine optische Markierung mit einzelnen Pflanzschalen oder – kübeln ist innerhalb der erlaubten Fläche mit Zustimmung des Fachdienstes Gefahrenabwehr, Gewerbe und Bußgeldstelle erlaubt.

9. Werbung ist einheitlich und nur für ein Produkt unter Beachtung der baurechtlichen Bestimmungen zulässig. Der Umfang der Werbung ist möglichst zu minimieren. Eigenwerbung, beschränkt auf die Gaststätte, ist zulässig.
10. Außerhalb der genehmigten Fläche dürfen keine Gegenstände aufgestellt werden (z. B. Mülltonnen, Hinweisschilder, Werbung)
11. Es dürfen keine Zelte bzw. zeltartige Auf- und Umbauten verwendet werden.
12. Bodenverankerungen für Sonnenschirme sind nur in Absprache mit dem Fachdienst Tiefbau zulässig.
13. Die Errichtung von Podesten zum Ausgleich von Niveauunterschieden zur Schaffung von ebenen Aufstellflächen für Tische und Stühle ist nur mit behördlicher Erlaubnis zulässig.
14. Die erlaubten Flächen sind täglich zu reinigen.
15. Bei dem Ausschank von alkoholischen Getränken ist die Bewirtschaftung der Fläche nur mit gesonderter gaststättenrechtlicher Genehmigung erlaubt. Schankanlagen, Theken u. ä. dürfen nicht aufgestellt und genutzt werden.
16. Die vorgenannten Auflagen für die Außenbestuhlung von Gaststätten ist für die erste Nutzung bzw. für den Wechsel des/der Erlaubnisinhaber/in ab 01.01.2007 verbindlich. Für eine bestehende Erlaubnis gilt eine Übergangszeit von maximal zwei Jahren, längstens bis zum 31.12.2009.

Marburg, 09. Oktober 2006

gez.

Egon Vaupel
Oberbürgermeister

Veröffentlicht in der Oberhessischen Presse und der Marburger Neuen Zeitung am 11.10.2006